

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahrespauschale	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern
	A 2 bis A 6	--	--	--	--
1	A 7, A 8	100,00 €	60,00 €	20,00 €	--
2	A 9 bis A 11	150,00 €	110,00 €	70,00 €	30,00 €
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300,00 €	260,00 €	220,00 €	180,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00 €	410,00 €	370,00 €	330,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600,00 €	560,00 €	520,00 €	480,00 €
6	Höhere Besoldungsgruppen	750,00 €	710,00 €	670,00 €	630,00 €

Wie sich aus der Tabelle beispielhaft für ein oder zwei Kinder ergibt, vermindert sich die Kostendämpfungspauschale um 40,00 € für jedes Kind, das in der Beihilfe berücksichtigungsfähig ist.

Die Kostendämpfungspauschale wird bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert, d.h., bei einem Teilzeitumfang von 50 % wird z.B. auch die Kostendämpfungspauschale nur in einer Höhe von 50 % erhoben.

Bei Bediensteten im Ruhestand bemisst sich die Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz, beträgt jedoch höchstens 70 % des Betrages für aktive Bedienstete. Bei Verwitweten und hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n beträgt sie 55 % des Ruhegehaltssatzes, höchstens jedoch 40 % des Betrages für aktive Bedienstete.

Bei einem Ruhegehaltssatz von 71,75 % bedeutet dies beispielsweise:

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahrespauschale bei Versorgungsbezügen von 71,75 % höchstens	Jahrespauschale bei Witwe(r)n / hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n höchstens
	A 2 bis A 6	--	--
1	A 7, A 8	70,00 €	40,00 €
2	A 9 bis A 11	105,00 €	60,00 €
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	210,00 €	120,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	315,00 €	180,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	420,00 €	240,00 €
6	Höhere Besoldungsgruppen	525,00 €	300,00 €

Die Kostendämpfungspauschale entfällt für bestimmte Personen und für bestimmte Aufwendungen in folgenden Fällen gänzlich:

- Bedienstete bis Besoldungsgruppe A 6

- Empfänger(innen) von Anwärterbezügen
- Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner(innen) in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht
- Waisen
- Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind
- bei Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten
- Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
- Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel
- Maßnahmen bei dauernder Pflegebedürftigkeit